

Rekursgegnerin: ÖBB Infrastruktur AG

### Vorlagefrage

Ist Artikel 101 AEUV (Artikel 81 EG, Artikel 85 EGV) dahin auszulegen, dass jedermann von Kartellanten den Ersatz auch des Schadens verlangen kann, der ihm durch einen Kartellaußenseiter zugefügt wurde, der im Windschatten der erhöhten Marktpreise seine eigenen Preise für seine Produkte mehr anhebt als er dies ohne das Kartell getan hätte (Umbrella-Pricing), sodass der vom Gerichtshof der Europäischen Union postulierte Effektivitätsgrundsatz einen Zuspuch nach nationalem Recht verlangt?

tragung des Jahresurlaubs über die in dieser Bestimmung festgelegte Grenze hinaus nur bei einer Verhinderung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beamten in Ausübung seines Dienstes gewährt werden könne.

Die in Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union bezeichneten Beteiligten und die Parteien des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union werden aufgefordert, beim Gerichtshof der Europäischen Union innerhalb eines Monats nach Zustellung der vorliegenden Entscheidung schriftliche Erklärungen zu den genannten Fragen einzureichen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 299, S. 9

**Entscheidung des Gerichtshofs (Überprüfungskammer) vom 11. Dezember 2012, das Urteil des Gerichts (Rechtsmittelkammer) vom 8. November 2012 in der Rechtssache T-268/11 P, Kommission/Strack, zu überprüfen**

(Rechtssache C-579/12 RX)

(2013/C 71/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien des Verfahrens vor dem Gericht

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission

Andere Partei des Verfahrens: Guido Strack

### Fragen, auf die sich die Überprüfung erstreckt

Die Überprüfung wird sich auf die Fragen erstrecken, ob in Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub als Grundsatz des Sozialrechts der Union, der auch ausdrücklich in Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert und insbesondere Gegenstand der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (<sup>1</sup>) ist, das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 8. November 2012, Kommission/Strack (T-268/11 P), dadurch die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts beeinträchtigt, dass das Gericht als Rechtsmittelgericht

— Art. 1e Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union dahin ausgelegt hat, dass er nicht die Vorschriften über die Arbeitszeitgestaltung in der Richtlinie 2003/88 und insbesondere den bezahlten Jahresurlaub erfasse, und

— nachfolgend Art. 4 des Anhangs V des Statuts dahin ausgelegt hat, dass er impliziere, dass der Anspruch auf Über-

**Rechtsmittel, eingelegt am 13. Dezember 2012 von der Koninklijke Wegenbouw Stevin BV gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. September 2012 in der Rechtssache T-357/06, Koninklijke Wegenbouw Stevin/Kommission**

(Rechtssache C-586/12 P)

(2013/C 71/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Koninklijke Wegenbouw Stevin BV (Prozessvollmachtigter: Rechtsanwalt E. Pijnacker Hordijk)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben, soweit das Gericht darin entschieden hat, dass die Kommission rechtlich hinreichend nachgewiesen habe, dass KWS die Anführerrolle des durch die Kommission festgestellten Kartells innegehabt habe;

— Art. 1 Buchst. j der angefochtenen Entscheidung (<sup>1</sup>) teilweise aufzuheben, soweit die Kommission gegen KWS eine Geldbuße von 27,36 Millionen Euro verhängt hat;

— die Höhe der gegen KWS verhängten Geldbuße auf den Betrag von  $27,36 - 0,5 \times 17,1 = 18,81$  Millionen Euro neu festzusetzen;

— die Kommission zur Tragung eines vom Gerichtshof näher zu bestimmenden Teils der KWS im ersten Rechtszug und in der Rechtsmittelinstanz entstandenen Verfahrenskosten zu verurteilen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels führt die Rechtsmittelführerin zwei Gründe an.

#### Erster Rechtsmittelgrund

Im Rahmen des ersten Rechtsmittelgrundes macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen grundlegende Anforderungen an die Widerspruchsfreiheit gerichtlicher Entscheidungen verstoßen, indem es in dem angefochtenen Urteil dieselben Beweismittel ohne jede — geschweige denn überzeugende — Begründung in widersprüchlicher Weise in Bezug auf die jeweilige Klägerin, die KWS und die Shell Nederland Verkoop Maatschappij B.V. (im Folgenden: SNV), berücksichtigt habe (die Klage von SNV ist Gegenstand des Urteils des Gerichts vom 27. September 2012, Rechtssache T-343/06), obwohl KWS und SNV der angefochtenen Entscheidung zufolge im Rahmen der Kartellabsprachen gemeinsam dieselbe Rolle gespielt hätten.

— Die Beurteilung der angeblichen Anstifter- und Anführerrolle von KWS und SNV durch das Gericht sei in ihrem Zusammenhang zu betrachten: Die Kommission habe in ihrer Entscheidung festgestellt, dass KWS und SNV gemeinsam die führenden Kräfte hinter dem Kartell gewesen seien.

— Die Beweiskraft einer Reihe von der Kommission gegen KWS und SNV vorgebrachter Beweismittel sei durch das Gericht in rechtlich nicht haltbarer widersprüchlicher Weise beurteilt worden.

— Nach alledem könne die Auffassung, dass KWS innerhalb des festgestellten Kartells von Bitumenlieferanten und Straßenbauunternehmen als einzige eine Anführerrolle innegehabt habe, keinen Bestand haben.

#### Zweiter Rechtsmittelgrund

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe gegen das Willkürverbot, den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen, indem es in dem angefochtenen Urteil entschieden habe, dass die von der Kommission aufgrund des Vorliegens einer Anstifter- und Führerrolle gegen KWS angewandte Erhöhung der Geldbuße um 50 % aufrechterhalten werden könne, obwohl es festgestellt habe, dass kein hinreichender Grund für die Annahme einer Anstifterrolle vorliege.

— Da die Auffassung, KWS könne als einziger eine Anführerrolle zugerechnet werden, keinen Bestand haben könne, gelte dies auch für die Erhöhung der Geldbuße.

— Durch die Aufrechterhaltung der von der Kommission vorgenommenen Erhöhung der Geldbuße, obwohl die Kommis-

sion für eine der beiden bußgelderhöhenden Umstände keine hinreichenden Beweise beigebracht habe, habe das Gericht die Kommission für unsorgfältige Erwägungen in der angefochtenen Entscheidung „belohnt“.

— Der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stünden dem entgegen, dass das Gericht die Erhöhung der Geldbuße um 50 % gegenüber KWS (zumal in vollem Umfang) aufrechterhalte, während es sie in dem parallelen Klageverfahren in der Rechtssache T-343/06 gegenüber SNV u. a. vollständig aufgehoben habe.

— Nach alledem könne die Erhöhung der Geldbuße, wie sie zu Lasten von KWS vorgenommen worden sei, keinen Bestand haben.

(<sup>1</sup>) Entscheidung K(2006) 4090 der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren gemäß Artikel 81 [EG] (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL).

### Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 14. Dezember 2012 — The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/GMAC UK PLC

(Rechtssache C-589/12)

(2013/C 71/12)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Rechtsmittelgegnerin: GMAC UK PLC

#### Vorlagefragen

1. Inwieweit ist ein Steuerpflichtiger bei zwei, den gleichen Gegenstand betreffenden Umsätzen berechtigt, gleichzeitig (i) im Hinblick auf den einen Umsatz die unmittelbare Wirkung einer Bestimmung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (<sup>1</sup>) des Rates (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie) geltend zu machen und (ii) sich im Hinblick auf den anderen Umsatz auf Vorschriften des nationalen Rechts zu berufen, wenn dies zu einem steuerlichen Gesamtergebnis im Hinblick auf beide Umsätze führt, zu dem weder das nationale Recht noch die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie bei jeweils separater Anwendung auf diese beiden Umsätze führt oder führen soll?